

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/283

Anerkennung der amtlichen Vermessung Aeschi Los 2, Bolken Los 3, Etziken Los 2, Horriwil Los 3 und Hüniken Los 2 (Landumlegung Bahn 2000, Perimeter 11, definitive Neuzuteilung) Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2488 vom 19. Dezember 2000 die Ausführung der Zweitvermessungen Aeschi Los 2, Bolken Los 3, Etziken Los 2, Horriwil Los 3 und Hüniken Los 2 Jakob Widmer, Ingenieur-Geometer im Büro Widmer Hellemann + Partner, später W+H AG, in Biberist. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Herbst 2001 bis Sommer 2009.

Die Neuzuteilungsakten der bahnbedingten Landumlegung Bahn 2000 Perimeter 11 (Neubaustrecke) inkl. Teil Süd Plus (Ausbaustrecke) sind mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1373 vom 4. Juli 2000 und die entsprechenden Dienstbarkeitenbereinigungen mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/636 vom 29. April 2003 genehmigt worden. Die Vermarkung des neuen Besitzstandes erfolgte im Rahmen der Landumlegung.

Die Flurgenossenschaft Bahn 2000, Perimeter 11, reichte vor der Aufnahme der Arbeiten zur Zweitvermessung insgesamt 14 Neuzuteilungsänderungen zur Genehmigung ein. Sämtliche betroffenen Grundeigentümer haben den Änderungen zugestimmt und die entsprechenden Akten unterzeichnet.

2. Erwägungen

Die neuen Vermessungswerke haben im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) wie folgt öffentlich aufgelegt: Vom 24. April 2008 bis 26. Mai 2008 im Büro des Unternehmers W+H AG in Biberist (Bolken Los 3, Horriwil Los 3, Hüniken Los 2); vom 23. Oktober 2008 bis 24. November 2008 im Auflagezimmer Schulhaus Aeschi (Aeschi Los 2) und vom 13. August 2009 bis 14. September 2009 in der Gemeindeverwaltung Etziken (Etziken Los 2). Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Aeschi vom 21. Januar 2009 sind gegen die amtliche Vermessung zwei Einsprachen eingegangen. Nach den Verhandlungen mit den Einsprechern wurden die beiden Einsprachen durch die Vermessungskommission Aeschi abgelehnt. Gemäss Schreiben der

Einwohnergemeinde Bolken vom 3. Juni 2008, der Einwohnergemeinde Etziken vom 17. September 2009, der Einwohnergemeinde Horriwil vom 2. Juni 2008 und der Einwohnergemeinde Hüniken vom 28. Mai 2008 sind in diesen Gemeinden während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 20. Oktober 2009, die Vermessungswerke Aeschi Los 2, Bolken Los 3, Etziken Los 2, Horriwil Los 3 und Hüniken Los 2 seien im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat zu genehmigen und rechtskräftig zu erklären, es sei ihnen damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge danach beim Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion um Anerkennung der Vermessungswerke als amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Mit den öffentlichen Auflagen und den Einsprachenerledigungen sind auch die definitiven Neuzuteilungen der bahnbedingten Landumlegung Bahn 2000, Perimeter 11 (Teilgebiete der Gemeinden Aeschi, Bolken, Etziken, Horriwil und Hüniken), rechtskräftig geworden. Nachdem die unbestrittenen Neuzuteilungsänderungen ebenfalls Gegenstand der Zweitvermessung bildeten, können diese zusammen mit der definitiven Neuzuteilung genehmigt werden.

Die eingereichten Akten zur Änderung der Neuzuteilungen in der Flurgenossenschaft Bahn 2000, Perimeter 11 betreffen teilweise sowohl die Neuzuteilungen im Bereiche der Neubau- als auch der Ausbaustrecke. Da die Zweitvermessung im Teilgebiet Perimeter 11, Süd Plus (Ausbaustrecke) und deren Genehmigung in einem separaten Verfahren erfolgt, kann auch die definitive Neuzuteilung mit den, dieses Teilgebiet betreffenden Änderungen erst zusammen mit der entsprechenden Zweitvermessung genehmigt werden.

Die Kosten der Zweitvermessungen von total Fr. 129'120.—(inklusive Mehrwertsteuer) wurden vollständig von den Schweizerischen Bundesbahnen SBB getragen. Die Rechnungen wurden durch das Amt für Geoinformation visiert und der SBB zur Zahlung überwiesen.

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21) des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung sowie die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

3.1 Die Vermessungswerke Aeschi Los 2, Bolken Los 3, Etziken Los 2, Horriwil Los 3 und Hüniken Los 2 werden genehmigt, rechtskräftig erklärt und es wird ihnen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt. Gleichzeitig wird auch die Neuzuteilung der bahnbedingten Landumlegung Bahn 2000, Perimeter 11 (Teilgebiete der Gemeinden Aeschi, Bolken, Etzi-

ken, Horriwil und Hüniken), mitsamt den entsprechenden Neuzuteilungsänderungen, definitiv genehmigt.

- 3.2 Dem Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Zweitvermessungen Aeschi Los 2, Bolken Los 3, Etziken Los 2, Horriwil Los 3 und Hüniken Los 2 als amtliche Vermessung unterbreitet.

- 3.3 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, nach Anerkennung der Vermessungswerke Aeschi Los 2, Bolken Los 3, Etziken Los 2, Horriwil Los 3 und Hüniken Los 2 durch den Bund, die neuen Grundstücke und Flächen im Grundbuch einzutragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Landwirtschaft, Landumlegungen Bahn 2000

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach,
3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Aeschi, 4556 Aeschi, mit Dossier Nr. 2 (Gemeindekarte)

Gemeindepräsidium Bolken, 4556 Bolken, mit Dossier Nr. 3 (Gemeindekarte)

Gemeindepräsidium Etziken, 4554 Etziken, mit Dossier Nr. 4 (Gemeindekarte)

Gemeindepräsidium Horriwil, 4557 Horriwil, mit Dossier Nr. 5 (Gemeindekarte)

Gemeindepräsidium Hüniken, 4554 Hüniken, mit Dossier Nr. 6 (Gemeindekarte)

Flurgrossenschaft Bahn 2000 Perimeter 11, Präsident: Roman Schreier, Luzernstrasse 17,
4554 Etziken

Jakob Widmer, W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit Dossier Nr. 7 (Verifikationsbericht, Kostenzusammenstellung, Gemeindekarte)

SBB, Immobilien / Immobilienrechte, Hammerallee 2, 4600 Olten, mit Dossier Nr. 8 (Kostenzusammenstellung, Gemeindekarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: „Anerkennung der amtlichen Vermessungen Aeschi Los 2, Bolken Los 3, Etziken Los 2, Horriwil Los 3 und Hüniken Los 2: Die amtlichen Vermessungen Aeschi Los 2, Bolken Los 3, Etziken Los 2, Horriwil Los 3 und Hüniken Los 2 über das Gebiet der Landumlegung Bahn 2000 Perimeter 11 sind abgeschlossen. Die Vermessungswerke und mit ihnen die Neuzuteilungen aus der Landumlegung Bahn 2000 Perimeter 11 werden rechtskräftig erklärt und es wird ihnen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.“)